

Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa

(Änderung vom 11. Juli 2017)

Die Baudirektion erliess am 27. März 1998 mit Verfügung Nr. 347 die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa. Mit der Verordnung wurden unter anderem das Ried und der Weiher in der Turpenweid, Objekt Nr. 3, und die Trockenstandorte Stigelen, Objekt Nr. 6, und Hinterer Risirain-Wannenbrunnen, Objekt Nr. 7, geschützt.

Gegen diese Verordnung wurde Rekurs an den Regierungsrat und Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben mit dem Antrag, es seien verschiedene Ergänzungen vorzunehmen. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1068 vom 23. Juli 2003 wurde entschieden, dass entlang der nördlichen Abgrenzung des Schutzobjekts Nr. 3 eine ausreichende Pufferzone festgelegt werden muss. Mit Verwaltungsgerichtsentscheid Nr. VB.2003.00290/VB.2003.00291 vom 13. November 2003 wurde festgelegt, dass die Schutzwürdigkeit der an die Schutzobjekte Nrn. 6 und 7 angrenzenden Parzellen Kat.-Nrn. 11831 und 11593 zu prüfen sei und diese gegebenenfalls in den Schutzbereich einzubeziehen seien.

Die erforderliche Naturschutzumgebungszone um das Schutzobjekt Nr. 3 wurde unter Berücksichtigung des vom Bundesamt für Umwelt 1997 publizierten Leitfadens zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für Moorbiotope neu festgelegt. Die konkreten Abgrenzungen auf den Parzellen Kat.-Nrn. 11810, 11814, 11820, 11824, 12438 und 12439 wurden durch einen externen Gutachter beurteilt und anschliessend an die lokalen Gegebenheiten einschliesslich Berücksichtigung einer zweckmässigen Bewirtschaftungsform angepasst. Auf dieser Basis erfolgt nun eine Neufestlegung der Schutzzonen. Die Parzelle Kat.-Nr. 11814 konnte inzwischen vom Kanton erworben werden. Zur Vergrösserung des Übergangsbereichs und zur Vernetzung des Schutzobjekts Nr. 3 mit dem Objekt Nr. 2, Ried westlich Stigelen, wird sie vollständig der Naturschutzumgebungszone zugeteilt.

Die Schutzwürdigkeit der an die Schutzobjekte Nrn. 6 und 7 angrenzenden Parzellen Kat.-Nrn. 11831 und 11593 wurde durch eine externe Gutachterin beurteilt. Es konnten keine schützenswerten Lebensräume festgestellt werden, sodass auf einen Einbezug der Flächen in die Schutzverordnung verzichtet wird.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

verfügt:

I. Die Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa (BDV Nr. 347 vom 27. März 1998) wird wie folgt geändert:

- a) Im Objekt Nr. 3 werden angrenzend an die Naturschutzzone I auf den Parzellen Kat.-Nrn. 11810, 11814, 11820, 11824, 12438 und 12439 die Naturschutzumgebungszonen II A und II D gemäss Planbeilage Mst. 1:2000 festgelegt.
- b) Die Verordnungsbestimmungen werden wie folgt ergänzt:

2. Schutzzonen
(nach Zone I:)

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

3. Schutzziel
(nach der Schutzzielumschreibung für Zone I:)

Zonen II A und II D Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

4. Nach 4.1 ergänzen mit:

Zonen II A und
II D

Zone II A

4.1^{bis} In der *Zone II A Naturschutzumgebungszone*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

4.1^{ter} In der *Zone IID Naturschutzumgebungszone*

Zone IID

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze, max. 30 kgN/ha/Jahr);
- das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Weide, Streu- oder Dauerwiese;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, das Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenpflicht).

II. Diese Verordnungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Baurekursgericht, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs.4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Verordnung zum Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Stäfa

BDV Nr. 347 vom 27. März 1998

Änderung

BDV Nr. 17097 vom 11. Juli 2017

Objekt Nr. 3 Ried und Weiher in der Turpenweid



Zone I Naturschutzzone I



Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA



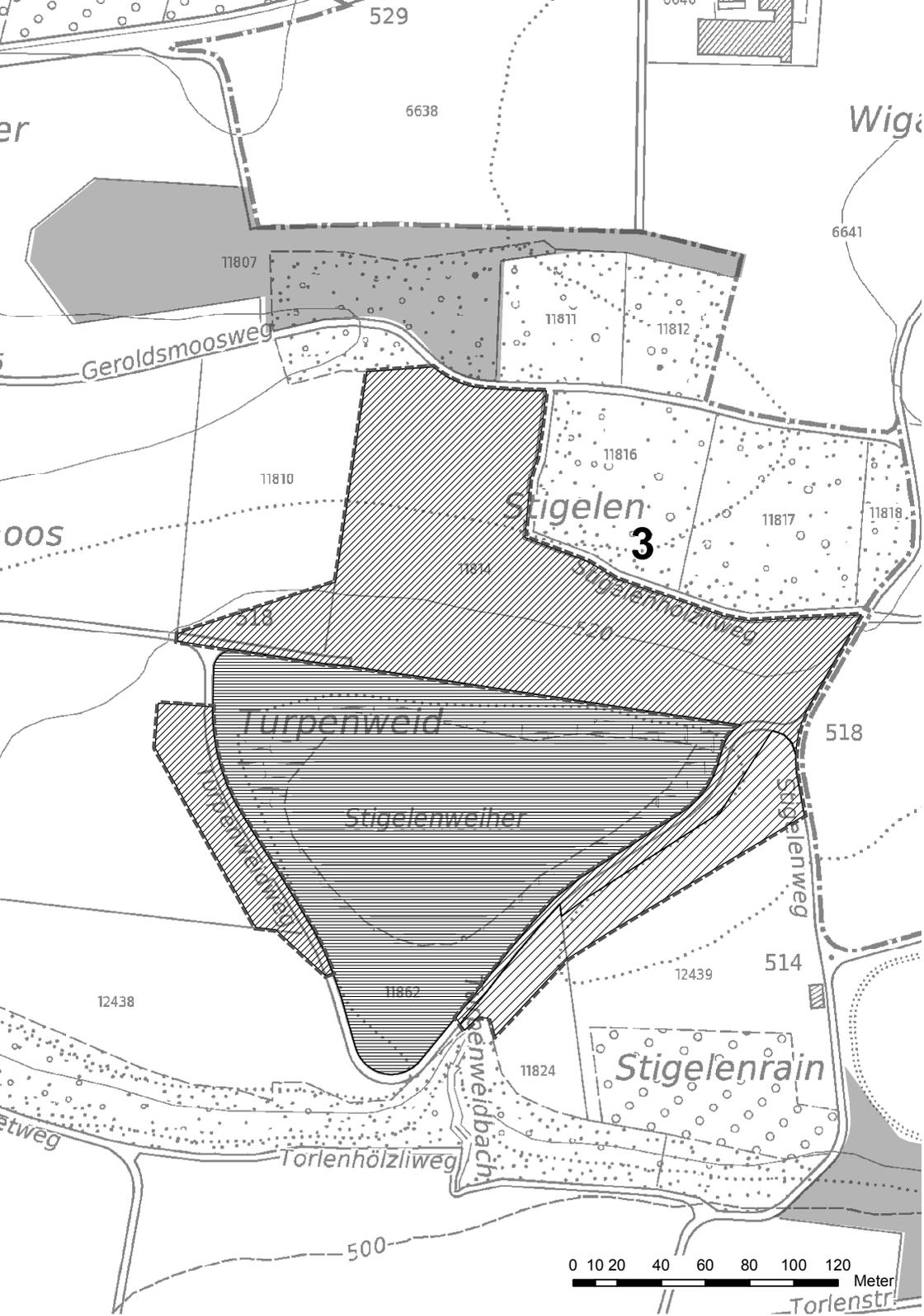
Zone IID Naturschutzumgebungszone IID

Zusatzinformation



Änderungsperimeter

bestehende SVO



529

6638

Wiga

6641

11807

11811

11812

Geroldsmoosweg

11810

Stigelen

3

11816

11817

11818

oos

11814

Stigelenhölzliweg

Türpenweid

Stigelenweiher

518

Türpenweidweg

Stigelenweg

12438

11862

12439

514

11824

Stigelenrain

atweg

Torenhölzliweg

Torenweidbach

500

0 10 20 40 60 80 100 120 Meter

Torenstr